

*Karl Forster*

## Synodale Mitverantwortung in der Bewährung

Rückblick auf die Gemeinsame Synode der Bistümer  
in der Bundesrepublik Deutschland

Am 23. November 1975 hat die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ihre knapp fünf Jahre umfassende Arbeit beendet. 8 jeweils mehrtägige Vollversammlungen der mehr als 300 Mitglieder der Synode, zahlreiche Sitzungen der 10 Sachkommissionen, einiger gemischter Kommissionen und verschiedener Arbeitsgruppen haben ein breites Themenfeld der gegenwärtigen Glaubenssituat ion, des pastoralen Dienstes und der gesellschaftlichen Präsenz der Kirche bearbeitet. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien haben gemeinsam Wegweisungen für den aktuellen Heilsdienst der Kirche in den beteiligten Bistümern gesucht. Zwischen den in der besonderen Leitungsverantwortung stehenden Bischöfen und den übrigen Synodalen, gelegentlich aber auch quer durch die verschiedenen in der Synode vertretenen Gruppen hindurch wurde mit Ernst und Sachverstand, aber auch keineswegs frei von Emotionen um Entscheidungen für wirksame und aus der Sendung der Kirche verantwortbare Wege gerungen. 18 Beschußtexte mit Anordnungen, Empfehlungen, theologischen wie human- oder sozialwissenschaftlichen Begründungen, mit Voten an den Heiligen Stuhl und mit Vorschlägen an die Deutsche Bischofskonferenz, mit Appellen oder Bitten an die Gemeinden, an Verbände und Gruppen und an jedes einzelne Glied der Kirche wurden von der Vollversammlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit verabschiedet<sup>1</sup>. Ein Teil von ihnen ist schon in den Amtsblättern der beteiligten Bistümer veröffentlicht und hat damit auch formell Rechtskraft erlangt. Für den Rest steht die Veröffentlichung – nach Abschluß der sog. Rekognition durch die Leitung der Gesamtkirche<sup>2</sup> – noch bevor. In der Verantwortung einzelner Sachkommissionen und mit Zustimmung des Präsidiums der Synode wurden zudem 6 „Arbeitspapiere“ veröffentlicht<sup>3</sup>. Es handelt sich dabei um eine Form der synodalen Arbeit, die ursprünglich nicht vorgesehen war, die sich aber aus dem Gang der Verhandlungen nahelegte. Die Arbeitspapiere behandeln Themen, die von der Synode als für den pastoralen Dienst besonders relevant betrachtet werden, zu denen aber – jedenfalls innerhalb der gegebenen Zeitgrenzen – eine synodale Äußerung in der Verbindlichkeit eines Beschlusses der Vollversammlung nicht angezeigt war.

Es wäre vermessen, so kurz nach dem Abschluß der Synode, zu einem Zeitpunkt, da noch nicht einmal alle Beschlüsse der letzten Vollversammlung im endgültigen Text zugänglich sind und da erst ein Teil der Synodenbeschlüsse die endgültige Rechtskraft

in den Bistümern erlangt hat, schon eine „Erfolgsbilanz“ dieser Kirchenversammlung zu ziehen. Erst recht ist es nicht möglich, in dem hier gesteckten Rahmen einen inhaltlichen Überblick über die 18 Beschlüsse und die 6 Arbeitspapiere zu geben. Drei Fragen drängen sich aber im Augenblick auf: 1. Was stellt diese Synode ihrer eigenen Struktur nach dar und wie hat sich diese Struktur an den Aufgaben bewährt? 2. Welche thematischen und tendenziellen Schwerpunkte sind in der Bearbeitung des sehr breiten thematischen Fächers erkennbar geworden? 3. Welche Aufgaben stellen sich von dieser Synode her für die nächste Zukunft des kirchlichen Dienstes in den beteiligten Bistümern? – Es soll im folgenden versucht werden, auf diese drei Fragen eine erste Antwort zu finden.

## I. Die Struktur der Synode und ihre Bewährung an den Aufgaben

### 1. Zum theologischen und geschichtlichen Ort dieser Synode

Wer auf die Synoden und Konzilien in der Geschichte der Kirche schaut, wird durch alle Besonderheiten des jeweiligen Anlasses und durch die jeweiligen historischen Bedingtheiten der Arbeitsweise hindurch eine Gemeinsamkeit entdecken: Es geht immer darum, angesichts einer neuen und schwierigen Situation des geschichtlichen Weges der Kirche in gemeinsamer Beratung den Weg zu suchen, auf dem am zutreffendsten und wirksamsten der eine Glaube bezeugt, der Dienst für das in Jesus Christus geschenkte Heil erfüllt werden kann. Das Sichversammeln wird getragen von dem Vertrauen, der der Kirche verheiße Geist werde dort, wo solche Wege verantwortungsbewußt und um Einheit bemüht gesucht werden, mit seinem Beistand hilfreich wirksam werden. Dieses Vertrauen hat den Synoden und Konzilien letztlich ihre Autorität gegeben. Es war in der Geschichte immer eine Autorität, die ohne den entscheidenden Dienst des Leitungsamts auf der entsprechenden Ebene nicht denkbar war. Zugleich war es aber auch eine Autorität, die durch die Beteiligung vieler aus dem Vertrauen auf den der ganzen Kirche verheißenen Geist an Fülle gewann.

In der Geschichte und von ihr her steht dabei die Gemeinsamkeit derer im Vordergrund, denen die Leitungsverantwortung des Bischofsamts aufgetragen ist. Sie sind aber nicht nur als Träger der ihnen von dem einen Herrn der Kirche vermittelten Vollmacht, sondern auch als Repräsentanten des ihnen anvertrauten Gottesvolks an den Synoden und Konzilien beteiligt. In der körperschaftlichen Sicht der mittelalterlichen kanonistischen Lehre von der Kirche und in dem sich daraus entwickelnden körperschaftlichen Verständnis konziliarer und synodaler Repräsentanz<sup>4</sup> kündigt sich schon an, daß in einer anderen Phase der geschichtlichen Entwicklung die Frage nach der Repräsentanz des Gottesvolks in Kirchenversammlungen umfassender gestellt werden muß. Freilich zeigt der mittelalterliche Streit zwischen Papalismus und Konziliarismus auch schon modellhaft, welche zentrifugalen Kräfte in solchen Überlegungen neben den einigenden Intentionen wirksam werden können. Konkrete Strukturierung und prak-

tisches Verfahren des Zueinander von Leitungsamt und Teilhabe der Glieder der Kirche an ihm sind immer schwieriger auf eine Formel zu bringen als die theologischen Fundamente der unverwechselbaren Repräsentation des Hauptseins des einen Herrn im kirchlichen Amt und der unbestreitbaren Teilhabe aller Kirchenglieder am dreifachen Amt Jesu Christi. Das haben zuletzt die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils wieder deutlich bewiesen<sup>5</sup>.

Mit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wurde der Versuch gewagt, die Grundlagen des Kirchenverständnisses des Zweiten Vatikanischen Konzils, die dort bis in die Konzeption der an der Leitung mitwirkenden Räte auf der Ebene der Gemeinden und Bistümer konkretisiert wurden, für einen noch größeren Raum wirksam werden zu lassen und mit dem anderen konziliaren Neuansatz, dem der Kollegialität des Episkopats einzuordnenden Ansatz der Bischofskonferenzen<sup>6</sup> zu verbinden. Dieser Versuch fällt in eine Zeit, in der sich weder die Gesellschaft noch die Gesamtheit der Kirche primär körperschaftlich repräsentiert empfinden. Für die Repräsentation des Gottesvolks mußten also neue, den Repräsentationsdienst des bischöflichen Amts nicht verdeckende, aber ergänzende Wege gesucht werden. Der Versuch fällt auch in eine Zeit, in der im allgemeinen Bewußtsein Mitwirkung durch bloßen Rat als zu schwach empfunden wird. Von daher stellte sich die Frage, ob sich ein Mitwirkungsmodell finden läßt, das einerseits das Element der Mitentscheidung unterstreicht, andererseits aber die Wahrnehmung der unvertretbaren Leistungsverantwortung der Bischöfe nicht beschränkt und so durch die Art der möglichen Ausübung des Stimmrechts aller konkretisiert, was Teilhabe an Leitung und Entscheidung von der Sache her meint.

## 2. Anlaß und strukturelle Grundlinien der Synode

Es bedarf keiner detaillierten Begründung, daß sich die kirchliche und pastorale Situation der letzten Jahre infolge der tiefgreifenden und weitreichenden gesellschaftlichen Wandlungsprozesse mit geschichtlichen Situationen vergleichen läßt, die in der Vergangenheit zu synodalen und konziliaren Bemühungen führten. Dazu kommt, daß das vorausgegangene Zweite Vatikanische Konzil eine Fülle von Anstößen zu neuen pastoralen Bemühungen gegeben hatte, die der näheren Konkretisierung und Profilierung auf die Ausgangssituation der Kirche in den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland bedurften. Alters- und gruppenspezifische Barrieren und Chancen für den kirchlichen Heilsdienst waren aufzugreifen. Die in den letzten Jahren bewußter gewordenen Aufgaben der Weltmission und der kirchlichen Entwicklungshilfe, der kirchliche Dienst am Frieden der Welt bedurften einer Besinnung auf ihre Grundlagen im Glauben und auf ihre konkreten Imperative angesichts der Sorgen und Probleme einer enger zusammenrückenden und zugleich mehr und mehr gespaltenen Welt. Die Umfrage unter allen Katholiken über 16 Jahren, die vor Beginn der Synode durchgeführt

wurde, zeigte, daß von allen Altersstufen, Berufs- und Bildungsschichten die Glaubensnot als das vordringlichste Thema angemeldet wurde. Weltweite und gemeindebezogene, die Gesellschaft und den eigenen Glaubensvollzug betreffende Aufgaben waren also der Synode gestellt.

Strukturell knüpfte das am 11. November 1969 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene und vom Heiligen Stuhl bestätigte Statut der Synode am Modell der Diözesansynode im geltenden Kirchenrecht an. Dieses Modell wurde aber in dreifacher Hinsicht weiterentwickelt: 1. Es ging um eine gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, ohne daß damit ein Provinzial- oder Regionalkonzil im Sinn des geltenden Kirchenrechts konstituiert werden sollte<sup>7</sup>. 2. Teilnehmer sollten nicht – wie bei der Diözesansynode – nur Priester sein. Es sollte sich vielmehr um eine Kirchenversammlung von Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien handeln. Das Statut war so angelegt, daß die Zahl der Bischöfe und der Welt- und Ordenspriester zusammen etwas über die Hälfte der Gesamtzahl der Synodalen ausmachte<sup>8</sup>. 3. Die nichtbischöflichen Mitglieder der Synode sollten nicht wie die Teilnehmer an einer Diözesansynode nur beratend tätig sein. Das Statut sprach ihnen das beschließende Stimmrecht zu, gab aber der Deutschen Bischofskonferenz die Möglichkeit, Verstöße gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder Gesetzgebungsakte der Synode, denen (je nach Kompetenz) die Bischofskonferenz oder ein beteiligter Diözesanbischof nicht zustimmen können, zu verhindern<sup>9</sup>. Außerdem wurde sichergestellt, daß die Beschlüsse der Synode denselben gesamtkirchlichen Bindungen unterlagen, denen in derselben Sache die Beschußfassung der Bischofskonferenz oder die Gesetzgebung eines Diözesanbischofs unterliegen würde<sup>10</sup>.

### 3. Die Bewährung des Strukturkonzepts in der synodalen Arbeit

Vor der konstituierenden Vollversammlung im Januar 1971 und in der ersten Zeit der synodalen Arbeit war – abgesehen von den Fragen der Wahlberechtigung und der Wahlmodalitäten für die nichtbischöflichen Synodalen – insbesondere das eben erörterte Recht der Bischofskonferenz, bestimmte Abstimmungen zu verhindern, Gegenstand der Kritik. Der Versuch eines mittleren Weges zwischen einem totaldemokratischen kirchlichen Parlamentarismus und der Beschränkung auf ein bloßes Recht des Ratens oder Empfehlens wurde von zwei Seiten kritisiert. Die eine Seite sah darin einen Bruch mit dem geltenden Recht. Die andere Seite sah im Lösungsweg des Statuts mehr oder weniger nur den Schein synodaler Mitentscheidung verwirklicht. Außer Kritik wurden damals auch alternative Modelle in die Diskussion gebracht. Die Seite, die das geltende Recht verletzt sah, plädierte dafür, entweder alle Synodenbeschlüsse oder mindestens die synodalen Anordnungen nur als Anträge an die Bischofskonferenz bzw. an die Diözesanbischöfe gelten zu lassen. Die andere Seite empfahl, vom Heiligen Stuhl zunächst die Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz für alle synodalen

Beratungsgegenstände zu erwirken, dann aber ein Beschußrecht der Synode zu statuieren und dabei entweder der Bischofskonferenz ein Vetorecht gegen Beschlüsse mit Anordnungscharakter zu geben oder zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit sowohl in der Synode wie in der Bischofskonferenz zu fordern.

Es ist im Augenblick müßig, auf die damalige Kontroverse im Detail zurückzukommen. Immerhin hat die Synode während ihrer 7. Vollversammlung (7.–11. Mai 1975) im Zusammenhang mit der zweiten Lesung der Vorlage „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ die Bitte an den Heiligen Stuhl beschlossen, es möge in der Bundesrepublik Deutschland alle zehn Jahre eine gemeinsame Synode nach dem Konzept der derzeitigen ermöglicht werden. Zur Beurteilung der Frage, ob alle zehn Jahre eine gemeinsame Synode sinnvoll oder erforderlich ist, müssen sicher andere als nur strukturelle Gesichtspunkte ausschlaggebend sein. Bedeutsam bleibt es aber, daß die Mehrheit der Synodalen offensichtlich eine grundsätzliche Bewährung des Strukturkonzepts an den Aufgaben erkennen konnte. Man sollte dabei nicht vergessen, daß im Blick sowohl auf die Geschichte wie auf die Gegenwart mit der Regelung des Beschußrechts strukturelles Neuland betreten worden war. Sowohl das Holländische Pastoralkonzil, wie der österreichische „synodale Vorgang“, wie das Schweizer Modell koordinierter Diözesansynoden hatten nur beratenden Charakter. Die Beschlüsse dieser Kirchenversammlungen waren an die Bischöfe adressiert und standen rechtlich zu deren freier Disposition.

Viele Synodale denken wohl, wenn sie heute die rechtliche Struktur der mit ihrer Aufgabe zu Ende gekommenen Synode positiver beurteilen als am Anfang der Arbeit, vor allem an sachlich kritische Stunden in der Synodenaula, in denen durch manche überhitzte Debatte hindurch das Ringen um den bestmöglichen Weg des pastoralen Dienstes spürbar wurde – etwa als es um die Entscheidung der Bischofskonferenz ging, die Frage der Weihe bewährter verheirateter Männer zu Priestern einer Beschußfassung durch die Synode zu entziehen, als es in der Frage des Ausmaßes einer möglichen Beauftragung von Laien mit dem Dienst der Verkündigung zu Spannungen mit der Leitung der Gesamtkirche gekommen war, als Probleme der Pastoral wiederverheirateter Geschiedener, der Pastoral konfessionsverschiedener Ehen, der Interkommunion zwischen katholischen und evangelischen Christen mit großem Ernst und mit einem manchmal auch außergewöhnlich emotionalen Engagement diskutiert wurden.

In allen diesen Fragen wurde niemals von irgendeiner Seite die besondere Leitungsvollmacht der Bischöfe oder auch die gesamtkirchliche Verantwortung im Grundsatz bestritten – obwohl sich gerade in solchen Fällen viele Mitglieder der Synode darum mühten, die Möglichkeiten der Artikulation ihrer von der Linie der Bischöfe oder des Heiligen Stuhls abweichenden Meinung bis zum äußersten auszuschöpfen. Die Bischöfe haben sich in solchen Konfliktsituationen bis an die Grenzen des Möglichen kooperationsbereit gezeigt. Durch ihre Stellungnahmen, manchmal auch durch deren schrittweise Modifikationen während der Vollversammlung, machten sie deutlich, wie ausschließlich es ihnen angesichts schwieriger und tragischer pastoraler Situationen um

die zwingende Verantwortung für Botschaft und Auftrag der Kirche ging. So konnten jeweils Lösungen gefunden werden, denen die Bischofskonferenz ihre Zustimmung nicht versagen mußte und die in der Synode eine überzeugende Mehrheit fanden. An Grenzfällen wurde demonstriert, daß die synodale Arbeit insgesamt – trotz dramatischer Auseinandersetzungen – nicht auf Konfrontation, sondern auf Konvergenz ausgerichtet war und daß sich dazu die rechtliche Struktur als hilfreich erwies.

#### 4. Offene Fragen zur Struktur und Arbeitsweise

Wenn sich auch die rechtliche Struktur der Synode, insbesondere der Weg der Entscheidungsfindung, im ganzen bewährt hat, so sind doch auch Probleme deutlich geworden, die der weiteren kritischen Reflexion bedürfen. Die strukturelle Förderung der Konvergenz bewirkte, daß einige Fragen aus dem synodalen Entscheidungsprozeß ausgeklammert werden mußten<sup>11</sup>. Sie führte in anderen Fällen zu Formelkompromissen, die der Auslegung und Verwirklichung der synodalen Beschlüsse noch schwere Aufgaben stellen<sup>12</sup>. Die Folgen der Ausklammerung hängen davon ab, in welcher Weise es gelingen wird, fortbestehende Aufgaben durch andere verantwortliche kirchliche Organe zu verwirklichen. Formelkompromisse schließen die Möglichkeit ein, daß nachsynodal verschiedene, einander alternativ gegenüberstehende Tendenzen ein und dieselbe Synodenaussage für sich in Anspruch nehmen und so neue Auseinandersetzungen verursachen.

Man hat während der Synode oft darüber geklagt, daß die großen Anstrengungen, die zur Kommunikation der Synode mit der „Basis“ unternommen wurden<sup>13</sup>, zu nur sehr partiellen Erfolgen führten. Es wird notwendig sein, die Ursachen dafür im einzelnen zu prüfen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die innerkirchliche Kommunikation fruchtbar zu machen. Vielleicht waren aber auch manche Erwartungen zur Kommunikation der Synode mit den Gemeinden und mit allen Gliedern der Kirche wenig realistisch. Soll die Synode wegweisende Kirchenversammlung sein, dann müssen ihre Aussagen in der Formulierung von den konkreten Situationen in den Gemeinden und bei den einzelnen Kirchengliedern bis zu einem gewissen Grad abstrahieren. Gefährlich für den Sinn des synodalen Bemühens würde eine gewisse Distanz zur konkreten Praxis erst dann, wenn die synodalen Fragestellungen und Lösungsangebote in der Sache an den gegenwärtigen Lebenserfahrungen und Glaubensfragen des Gottesvolks vorbeigingen. Dies läßt sich aber weder von der Themenstellung noch von den wesentlichen Aussageinhalten behaupten. Zur sachlichen Präsenz der Gemeinden in der synodalen Beratung hat das persönliche Engagement der Mehrzahl der Synodalen erheblich beigetragen. Auch die Trenderkenntnisse aus den verschiedenen Umfragen vor und während der Synode<sup>14</sup> dürfen in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden, wenngleich ihre Daten nur selten unmittelbar in die Formulierung von Texten einbezogen werden konnten.

Wenn die Präsenz der aktuellen Glaubenssituation in der Synode wesentlich von den Mitgliedern der Synode abhängt, dann ist damit die Frage der Repräsentativität der Synoden für die Kirche heute gestellt. Von ihr hängt es dann auch entscheidend ab, inwieweit die synodalen Beschlüsse eine Chance der konkreten Verwirklichung haben. Streng soziologisch gesehen war in der Synode die auch sonst in der Gesellschaft zu beobachtende Unterrepräsentation etwa der Jugend, der Arbeiterschaft, der nicht-akademischen und der sog. freien Berufe gegeben. Wenn sie in Grenzen gehalten werden konnte und wenn insbesondere die Frauen angemessener vertreten waren als in anderen Vertretungsorganen, so war dies nicht zuletzt den entsprechenden Überlegungen bei den Wahlen in den Diözesen und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie bei den Ergänzungsberufungen durch die Deutsche Bischofskonferenz zuzuschreiben. Überrepräsentiert war – insbesondere wenn man die Berater der Sachkommissionen mit berücksichtigt – die Theologie. Die zweifellos gegebene Überrepräsentanz der Bischöfe wird man nicht in diesen Zusammenhang bringen können, da ihnen das Amt eine unvertretbare spezifische Rolle in der Synode zuweist. Eine andere, durch statistische Daten nicht beantwortbare, aber wichtige Frage geht dahin, ob die im wesentlichen 1970 bestimmte Zusammensetzung der Synode noch in gleicher Weise für die Kirche des Jahres 1975 repräsentativ sein konnte. Berücksichtigt man den raschen Bewußtseinswandel, der sich in Gesellschaft und Kirche vollzieht, so wird man eine solche Frage nicht als unberechtigt abweisen können.

Die Präsenz der Theologie, sowohl in der Gestalt der wissenschaftlichen Fachtheologie wie der Synoden mit einem abgeschlossenen theologischen Studium, fällt nicht nur unter das Stichwort soziologische Repräsentanz. Theologie als Reflexion des Glaubens und des christlichen Lebens ist für die Aufgabe einer Synode unentbehrlich, und doch darf sie sich nicht mit einem Theologenkongreß oder gar einem theologischen Seminar verwechseln. Der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ist es insgesamt durchaus gelungen, die theologische Verantwortung in angemessenem Ausmaß in ihre Beratungen einzubeziehen und doch ihre Aufgabenstellung nicht von einer theologischen Systematik, sondern von der konkreten pastoralen Situation her zu entwerfen. Erheblich hat dazu die Tatsache beigetragen, daß etwa die Hälfte der Beschlusstexte eine Thematik behandelt, die in entscheidender Weise Aspekte anderer Wissenschaften, säkularer gesellschaftlicher und individueller Erfahrungsbereiche einbezieht. Die Integration spezifisch theologischer Aspekte in die Gesamtheit der Gesichtspunkte des gläubigen Lebensvollzugs ist freilich nicht überall in gleicher Weise gelungen. In dem letzten von der Synode beschlossenen Text, in dem als Bekenntnis konzipierten Beschuß „Unsere Hoffnung“, ist bis in die Sprachgestalt hinein eine sehr individuell geprägte theologische Sichtweise zur synodalen Aussage geworden.

Erwähnung verdient vielleicht noch ein anderes Problem: Klar erkennbar waren die „Rollen“ der Bischöfe, der Fachtheologen und der Fachleute anderer Wissenschaftsgebiete oder Erfahrungsbereiche. Weniger deutlich erkennbar waren vielfach Ort und

Funktion der Priester in der Synode – besonders dort, wo sie nicht fachtheologisch, sondern aus dem Erfahrungsbereich ihres Leitungsdienstes gefragt gewesen wären. Die in der praktischen Pastoral stehenden Priester haben zwar die Beratungen um viele bewegende pastorale Einzelerfahrungen bereichert. Häufig haben gerade sie auch die Fragen oder Erwartungen der in Distanz zur Kirche lebenden Gläubigen eingebracht. In der ihnen wesentlich zufallenden Rolle der Vermittlung zwischen den Bischöfen und den Nichtamtsträgern, zwischen den Fachtheologen und den theologischen Laien sind sie weniger wirksam geworden. Möglicherweise spiegelt sich hier eine priesterliche Rollenunsicherheit, die auf dem Hintergrund der Strukturdiskussionen der letzten Jahre verständlich ist<sup>15</sup>. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die Synode in ihrem Beschuß über die pastoralen Dienste in den Gemeinden klare Ansätze für eine neue Profilierung des priesterlichen Dienstes an der Einheit gefunden hat. Gerade die Priester im Gemeindedienst dürfen sich weder als „Beamte“ des Bischofs noch als Funktionäre eines Gemeindekollektivs verstehen.

## II. Inhaltliche Schwerpunkte der synodalen Beschlüsse

Wenn aus dem gegenwärtigen, sehr geringen zeitlichen Abstand und noch vor der Veröffentlichung der Endfassung eines Teils der Beschußtexte versucht wird, inhaltliche Schwerpunkte darzustellen, so kann dies selbstverständlich nur mit dem Hinweis auf die Subjektivität und auf die Vorläufigkeit eines solchen Durchblicks geschehen. Folgende Perspektiven scheinen der Beachtung für das Verständnis und für die Verwirklichung der synodalen Beschlüsse wert:

### 1. Die starke Betonung der Gemeindebezogenheit

Etwas journalistisch verkürzt und angeschärft könnte man vielleicht sagen: So wie das Zweite Vatikanische Konzil das Konzil des Bischofsamts, der Bischofskonferenzen und der Ortskirchen war, war die Synode in Würzburg die Synode der Gemeinden. Vielleicht ist man versucht, hinzuzufügen: Ebenso wie nach der Rückkehr der Bischöfe vom Konzil der diözesane Alltag erheblich hinter manchem Hochgefühl zurückblieb, das konziliare Aussagen über den Weltpiskopat, die Bischofskonferenzen, den einzelnen Bischof und seine Ortskirche trug, so ist der Abstand zwischen der Realität der Gemeinden und dem synodalen Entwurf von Gemeindepastoral recht erheblich.

Abgesehen von solchen Formulierungen und ihrem etwas resignativen Unterton: In einer ganzen Reihe von Beschlüssen dieser Synode wird die Gemeinde als Trägerin und als entscheidendes Bewährungsfeld vieler bedeutsamer pastoraler Vollzüge gesehen. Das gilt – ganz im Sinn der Liturgiereform – von den Beschlüssen zur Sakramentenpastoral und zum Gottesdienst. Auch der Beschuß über die pastoralen Dienste geht

schon in seinem Titel von den Aufgaben in der Gemeinde aus. Die Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen in den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist von der Gemeindeebene her entworfen. Der Gemeinde soll bei der Beauftragung von Laien mit dem Dienst der Verkündigung eine wichtige Rolle zukommen. Das Arbeitspapier über das katechetische Wirken der Kirche spricht die Gemeinde als Hauptträgerin dieses Dienstes am Glauben der Erwachsenen, der Jugendlichen und der Kinder an. In allen übrigen Texten – von den Empfehlungen zur kirchlichen Jugendarbeit oder zur pastoralen Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit bis hin zu den Wegweisungen für den kirchlichen Dienst an ausländischen Arbeitnehmern und für die Mitwirkung in der Weltmission und in der Entwicklungshilfe – werden immer wieder die Gemeinden zur Erfüllung pastoraler, organisatorischer und sozialer Aufträge verpflichtet. Dem entspricht es, wenn auch der Beschuß über die Verantwortung des ganzen Gottesvolks für die Sendung der Kirche der Ebene der Gemeinden – also dem Pfarrgemeinderat als ihrem Organ der Mitverantwortung – eine besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Die Hervorhebung der Gemeinde hat ihre theologische, soziologische und zeitspezifische Berechtigung. Der ekklesiale Bezug des Glaubens, des christlichen Lebens und der gesamten Pastoral kann konkret und lebendig nur in der Gemeinde erfahren werden. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, daß – von verschwindend kleinen Minderheiten abgesehen – kirchliche Kommunikation und Interaktion ohne Teilnahme am gemeindlichen Leben faktisch nicht stattfinden<sup>16</sup>. Die Synode war nicht zuletzt wohl aus solchen Gründen im Entwurf der Sachkommission IX zur Rahmenordnung der pastoralen Strukturen zunächst versucht, ihr Gemeindeverständnis stark an personal erfahrbaren Kommunikations- und Interaktionsprozessen zu orientieren und so in der soziologischen Nähe zur Kleingruppe anzusiedeln<sup>17</sup>. Diese Konzeption hätte dazu geführt, daß nur mehr kleine, in sich einigermaßen homogene Kreise die Merkmale von Gemeinde hätten erfüllen können. Die Begriffe Pfarrei und Gemeinde hätten sich deutlich voneinander entfernt. Ihr Verhältnis hätte dem zwischen einer nur im rechtlichen Rahmen relevanten Verwaltung und einer lebendigen Aktionsgemeinschaft entsprochen.

Dieser Ansatz, der in der pastoraltheologischen Diskussion der letzten Jahre eine große Rolle spielte<sup>18</sup>, ist innerhalb des synodalen Beratungswegs überwunden worden. Es hat sich das ausgewogenere, sowohl kommunikative und interaktionistische wie institutionelle Elemente umfassende Gemeindeverständnis durchgesetzt, das von Anfang an den Entwürfen zum Beschuß über die pastoralen Dienste zugrunde lag<sup>19</sup>. Es entspricht im übrigen auch dem Grundriß einer theologisch verantwortbaren Sakramentalpastoral, die das Gewicht des persönlichen Glaubensvollzugs und die den sakramentalen Zeichen eingestiftete Heilswirksamkeit ernst nimmt. Damit ist in allen wichtigen Grunddiensten der kirchlichen Pastoral ein Mindestmaß von Kooperationsbereitschaft der einzelnen, der Familien und der Gruppen innerhalb der Gemeinden gefordert. Dem synodalen Gemeindeverständnis könnte eine reine „Versorgungspastoral“ nicht entsprechen, sosehr auch durch die Überwindung extremer Kommunikations- und

Interaktionsansprüche die Verpflichtung der Gemeinde zum Heilsdienst für alle Getauften unterstrichen wird.

Was in der neuen Taufpastoral von den Familien gefordert wird und im negativen Extremfall zur Erwägung eines Taufaufschubs führen kann, setzt sich fort in den Anforderungen an die der Gemeindekatechese zugeordnete unmittelbare Hinführung der Kinder zu den Sakramenten, in den Voraussetzungen der Disposition für die Entscheidung zu einer unauflöslichen sakramentalen Ehe, in den pastoralen Anforderungen an die kirchliche Jugendarbeit und in vielen anderen Bereichen des pastoralen Dienstes. Da sich gemeindliche Kommunikation und Interaktion nicht nur auf eng definierte Vollzüge der Liturgie oder der Verkündigung beschränken, sondern das weite Feld gesellschaftlicher Diakonie mit umgreifen, versteht es sich von selbst, daß dieses Konzept hohe Anforderungen an die einzelnen Gemeindemitglieder und an die Gemeinde mit den haupt-, neben- oder ehrenamtlich für sie tätigen Diensten stellt.

Die Anforderungen der Synode an die Gemeinden bedeuten für die meisten von ihnen eine funktionale Überforderung. Sie könnte zur Resignation und damit zu einem Versickern synodaler Impulse in den Gemeinden führen. Es wäre nicht weniger problematisch, wenn um des Einsatzes für eine „machbare“ Auswahl aus den synodalen Beschlüssen willen die häufig ohne sichtbaren Effekt bleibenden Bemühungen um die Gesamtheit der Getauften vernachlässigt würden, wenn also beispielsweise um der Entfaltung neuer Formen der Gemeindekatechese willen der schulische Religionsunterricht gekürzt würde. Im Endergebnis müßte dies dazu führen, daß eine solche Gemeindepastoral in ein extrem entscheidungskirchliches Gemeindeverständnis zurückfiele.

Da und dort besteht offensichtlich die Meinung, eine Verwirklichung der den Gemeinden gestellten Aufgaben sei nur durch ein umfassendes, großräumiges, viele spezialisierte haupt- und nebenamtliche Dienste vorsehendes Strukturkonzept der Pastoral möglich. Aus einer solchen Ansicht entstehen Reißbrettpläne mit großen Gemeindebereichen und differenzierten Pastoralteams sowie mit einer Fülle von Spezialangeboten auf der Diözesan- oder Regionalebene. Es ist nicht zu erkennen, daß mehrere Synodenbeschlüsse durch die Häufung von Anforderungen an die Gemeinden solche Überlegungen begünstigen. Ohne Zweifel werden die Vielfalt der pastoralen Aufgaben und die überschaubaren Prognosen der Priesterstatistik zu neuen Strukturplanungen und zur Umschreibung nichtpriesterlicher Pastoralberufe zwingen. Offen bleiben dabei freilich häufig die Fragen, ob durch ein allzu einseitig an Statistiken orientiertes Vorgehen nicht am Ende doch gerade die Gemeinde als erlebte Kirche am Ort zwischen neuen Bürokratien und spezialisierten Aktionsgruppen zerrieben wird, ob die für einen gemeindebildenden Sozialisationsprozeß unverzichtbare Rolle pastoraler Bezugspersonen noch eine Chance hat, ob nicht zuletzt auch das Bild des priesterlichen Gemeindeleiters zwischen einem Räume und Teams moderierenden Funktionalismus und einer kultisch-sacerdotal verengten Konzentration auf nicht delegierbare Amtshandlungen hin und her gerissen wird.

Die Erneuerung der Gemeinden, die von vielen synodalen Beschlüssen gefordert

oder vorausgesetzt wird, kann weder allein von den einzelnen Gemeinden noch allein von diözesanen Planungsstäben oder gar von neuen diözesanen Synoden geleistet werden. Die Planziele sind für eine geraume Zeit in hinreichender Weise formuliert. Ihre Verwirklichung in lebendigen und lebensfähigen Gemeinden braucht jetzt eine organische, von den örtlichen Voraussetzungen ausgehende, durch kurz- und mittelfristige Impulse ermutigte Entwicklung. Der deutliche Hinweis des Beschlusses zu den pastoralen Diensten auf die Möglichkeiten neben- und ehrenamtlicher Dienste von Laien und die dort angemeldete Notwendigkeit einer grundsätzlichen, theologisch verantworteten Klärung des Berufsbilds für hauptamtlich in den pastoralen Dienst tretende Laien nennen zwei entscheidende und dringende Voraussetzungen für das Gelingen. Nur in diesem Kontext kann auch das priesterliche Berufsbild eine neue theologische und spirituelle Vertiefung erfahren.

## 2. Personale Glaubensentscheidung und kirchliche Institutionalität

Auch dann, wenn der für viele Aussagen der Synode tragende Begriff Gemeinde nicht als entscheidungskirchliche Alternative zur volkskirchlichen Pfarrei einerseits, zur Orts- oder Gesamtkirche andererseits verstanden wird, weisen die Kontexte dieses Begriffs in verschiedenen Synodenbeschlüssen und Arbeitspapieren doch in die Richtung einer neuen Bewußtheit der personalen Glaubensentscheidung als der Basis des Gliedseins in der Kirche und als der Voraussetzung für eine tätige Anteilnahme am gemeindlichen Leben. Konkret zeigt sich dies in den Beschlüssen zur Sakramentenpastoral und zum Gottesdienst. Die in den neuen sakramentalen Ordnungen zum Ausdruck kommende Betonung der Glaubensvoraussetzungen, des Mitvollzugs, der inneren Haltung bestimmen nachhaltig den praktischen Fragenkomplex der Vorbereitung, der Gestaltung, der Zeitpunkte oder Lebensalter, der persönlichen Voraussetzungen des Empfangs oder der Teilnahme.

Noch intensiver wurde die Spannung zwischen persönlicher Entscheidung und Ordnung der Gemeinschaft dort spürbar, wo es unmittelbar um Normen für das Lebensverhalten der Kirchenglieder ging. Schon die verschiedenen Umfragen zur Vorbereitung der Synode hatten gezeigt, daß von einem großen Teil der Katholiken Glaubensprobleme vor allem dort empfunden werden, wo sich der Konflikt zwischen einem gesellschaftlichen Trend zur autonomen Bestimmung über das eigene Selbst, ja zur autonomen Veränderung des eigenen Selbst, mit dem sich aus dem Glauben herleitenden und von der Institution Kirche repräsentierten Wertesystem entzündet<sup>20</sup>. In der Synode wurden die Auseinandersetzungen dann besonders ernst, wenn in irgendeiner Weise die Verhältnisbestimmung zwischen objektiver Norm und personaler Gewissensentscheidung angesprochen war.

Die Vorlage über christlich gelebte Ehe und Familie, in der Fragen der ethischen Bewertung des menschlichen Sexualverhaltens, der Empfängnisregelung und der Pastoral

wiederverheirateter Geschiedener thematisch angesprochen wurden, führte sowohl in der zuständigen Sachkommission wie in der Vollversammlung der Synode zu starken Spannungen<sup>21</sup>. Ähnliche Schwierigkeiten entstanden, als beispielsweise in den Fragen des Sonntagsgebots oder der Möglichkeit einer Teilnahme von Katholiken am evangelischen Abendmahl oder der Pastoral konfessionsverschiedener Ehen ekklesiale Normen als Behinderungen des personalen Glaubensvollzugs oder der persönlichen Gewissensentscheidung empfunden wurden. Die Gegenüberstellungen von personaler Gewissensentscheidung und objektiver sittlicher Norm, personalem Glaubensvollzug und Ordnung der Kirchengemeinschaft, charismatischem Zeugnis und Verkündigung des kirchlichen Amtes erwiesen sich geradezu als austauschbare Krisenzenen der kirchlichen Identität für die einen, als austauschbare Testfälle der Ernsthaftigkeit synodaler Beteiligung an der Leitungsverantwortung für die anderen.

Die Synode hat durch die Ergebnisse eines manchmal zähen Ringens durchweg ein hohes Maß an Achtung für die persönliche Entscheidung der einzelnen bewiesen. Sie hat andererseits nirgendwo gültige Normen oder notwendige institutionelle Bindungen verletzt. Vielleicht hätte sie dieses Ringen bei manchen Themen noch weiterführen und vertiefen sollen, anstatt die Wege eines Votums nach Rom oder einer Bitte an die Deutsche Bischofskonferenz zu beschreiten. Vielleicht wäre es dann gelungen, diese oder jene Institutionalität oder Norm als Ermöglichung, nicht als Behinderung der personalen Freiheit zu verstehen. Vielleicht hätte man auch noch deutlicher erkannt, wo die notwendigen Unterschiede zwischen einer im Gewissen zu verantwortenden Entscheidung und normativ anzugeordnenden Richtlinien liegen. Ob es etwa für das Spannungsfeld zwischen personaler Glaubens- und Gewissensentscheidung und kirchlicher Institutionalität hilfreich war, daß die Synode in der Frage der Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten weder auf eine synodale – nämlich am Leitungsdienst teilnehmende – Behandlung verzichten wollte noch ein konkretes Votum an den Heiligen Stuhl beschließen konnte, sondern beschlußmäßig nicht klar konkretisierte Erwartungen an ein bevorstehendes Votum der deutschsprachigen Bischofskonferenzen ausgesprochen hat, bleibt abzuwarten<sup>22</sup>. Von der Sache her können Voten an die gesamtkirchliche Leitung jedenfalls nur dort Lösungen erwarten lassen, wo eine normative Antwort auf neue Fragestellungen erforderlich und möglich ist.

Abgesehen von solchen inhaltlich wie der Kompetenz nach besonders schwierigen Fragen hat die Synode in vielen Bereichen tragfähige Orientierungen für ein lebendiges Durchhalten der Spannungseinheit von persönlicher Entscheidung und institutioneller Bindung vermittelt. Letztlich stand sie ja selbst in dieser Spannung. So wurde es ihr beispielsweise auch möglich, in einem eigenen Beschuß den Orden und den anderen geistlichen Gemeinschaften Anregungen für die spirituelle, menschliche und soziale Bewältigung ihrer besonderen Situation und Aufgabe zu geben – ohne in einer unangemessenen Weise in das von der Spiritualität der einzelnen Gemeinschaften geprägte Selbstverständnis einzugreifen.

Leider ist es nicht gelungen, zu einer Form synodaler Aussage zu finden, die im

Blick auf die Gesamtheit des Gottesvolks der beteiligten Bistümer die Not des Glaubens aufgreifen, ein Bekenntnis des Glaubens in dieser Zeit aussprechen und die vielfältigen Ansätze und Wegweisungen der einzelnen Beschlüsse hätte vertiefen können. Der Beschuß „Unsere Hoffnung“, der von der Synode schließlich „ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit“<sup>23</sup> genannt und als letzter synodaler Text verabschiedet wurde, zeigt zwar exemplarisch, wie sich personaler Glaube im Rahmen des Glaubens der Kirche und in aktuellen Bezügen zur gegenwärtigen Daseinssituation artikulieren kann. Er ist insofern außerordentlich anregend für den personalen Glaubenvollzug vieler einzelner und zweifellos auch für die Glaubensgespräche zahlreicher Gruppen oder Kreise. Ob durch die Synodalisierung eines doch sehr speziellen theologischen Ansatzes und einer sehr individuell geprägten Sprache allerdings das Erreichen der Bewußtseinslage einer gewissen Breite des Gottesvolks oder wirksame Hilfe für das Spannungsverhältnis zwischen personaler Glaubentscheidung und kirchlicher Institutionalität vermittelt werden kann, ist fraglich.

### 3. Synodale Mitverantwortung und eigenständiger Weltdienst der Glieder der Kirche

Ein erheblicher Teil der synodalen Beschlüsse und Arbeitspapiere behandelt Themen, die der heutigen Situation von Welt und Gesellschaft, den Sorgen und Aufgaben der irdischen Gestaltungsbereiche in der gegenwärtigen geschichtlichen Situation entnommen sind. Zumindest in Auswahl konnten so wesentliche Konturen der Präsenz der Kirche in der gegenwärtigen Gesellschaft wie der Präsenz der irdischen Aufgaben im pastoralen Dienst der Kirche deutlich werden. Auch dieser Themenbereich konfrontierte freilich mit Grundfragen des synodalen Selbstverständnisses. Die Synode begann zu einer Zeit, da sich innerhalb der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die starke Tendenz zu einer möglichst umfassenden Synodalisierung des kirchlichen Lebens abzeichnete. Diese Tendenz zielte auf weitgehende Mitentscheidungsrechte synodaler Gremien in der Leitung der Kirche und zugleich auf die Einbeziehung möglichst aller Bereiche des kirchlichen Dienstes in die Zuständigkeit eben dieser Gremien<sup>24</sup>.

Mit dem zuletzt genannten Element stand sie in einem gewissen Gegensatz zu Grundaussagen der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils. Das Konzil hatte sich – in einem Maß der Konkretisierung und der Breite der angesprochenen Wirklichkeiten, das man bis dahin in der konziliaren Geschichte nicht gekannt hatte – für die Eigenständigkeit der irdischen Kulturbereiche und insbesondere für die Eigenständigkeit der Glieder der Kirche in der Verantwortung des Dienstes an den irdischen Wirklichkeiten erklärt. Es hatte sich für diesen Bereich auch zur Möglichkeit einer Pluralität der Lösungswege bekannt und in diesem Fall jeder der Richtungen die Berufung auf das kirchliche Leitungsaamt verwehrt<sup>25</sup>. Das hieß, daß entweder die Eigenständigkeit dieses Dienstbereichs oder die Teilhabe an der Kirchenleitung in ihrem je besonderen Charakter verletzt werden mußten, wenn auch der Bereich des Welt-

dienstes zu den wesentlichen Aufgaben von Gremien der Mitverantwortung an der kirchlichen Leitung zählen sollte. Auf der örtlichen Ebene führt dieser Sachverhalt zu einer doppelten Aufgabenorientierung des einen Pfarrgemeinderats und zu einer entsprechend unterschiedlichen Bestimmung der Kompetenz zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinderat. Für die Bistumsebene bedurfte es in der Synode einiger Anstrengung, um die Eigenständigkeit des dem Weltdienst der Kirchenglieder zugeordneten Diözesanrats der Katholiken neben dem der Teilnahme an der Leitung zugeordneten Diözesanpastoralrat auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Plastischer noch trat die Problematik des Verhältnisses von Welterkenntnis und Weltaufgabe einerseits, Kirchenleitung und synodaler Mitverantwortung andererseits hervor, wenn es nicht um Strukturfragen, sondern um die Inhalte der synodalen Aussagen zu den Aufgaben in Welt und Gesellschaft selbst ging. Hier sind zur Kennzeichnung der einschlägigen Beschlüsse und Arbeitspapiere besonders die Stichworte Staat und Gesellschaft, Verantwortung im Bildungsbereich, gesellschaftliche Kommunikation, Entwicklung und Frieden zu nennen. Auch wesentliche Teile der Texte über kirchliche Jugendarbeit, über Kirche und Arbeiterschaft und über den Religionsunterricht in der Schule sind anzuführen. Wo konnte und mußte der spezifische Ansatz synodaler Aussagen zu solchen Themenbereichen liegen? Sollte es darum gehen, differenzierte und nicht selten in sich plurale Aussagen der Sozialwissenschaften, der Psychologie, der Geschichtswissenschaft in einem knappen Extrakt zusammenzufassen, zu synodalisieren und so den beteiligten Bistümern als pastorale Handlungskriterien zu vermitteln? Sollten die angesprochenen Wirklichkeiten letztlich ohne Rücksicht auf die Erkenntnisse der jeweiligen Fachleute nur als Materialien für gesellschaftsverändernde Impulse des Glaubens oder des kirchlichen Heilsdienstes herangezogen werden? Im ersten Fall wäre die Pastoral säkularisiert, die Welterkenntnis ideologisiert worden. Im zweiten Fall wären die irdischen Wirklichkeiten instrumentalisiert, wäre der Glaube ideologisiert worden. Beide Wege mußten daher für die Synode ausscheiden.

Im Lauf der Arbeit an solchen Themen wurde aber deutlich, daß aus der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* jene Hinweise besondere Beachtung verdienen, die neben der Betonung der Eigenständigkeit dieser Bereiche ihre Verflechtung in die Schuldgeschichte und in die Erlösungsgeschichte der Menschheit hervorheben<sup>26</sup>. Von diesen Verflechtungen her galt es die pastorale Relevanz der angesprochenen Weltsituationen und Lebensbedingungen mit differenzierender Behutsamkeit ins Auge zu fassen. Der Ansatz an der pastoralen Relevanz ohne Verletzung der jeweiligen Eigengesetzlichkeit scheint der Synode insgesamt in einer anfanghaften, wenn auch nicht von bedeutenden Mängeln freien, Weise gelungen zu sein. Der aufmerksame Leser der Texte, der mit den jeweiligen weltlichen Eigengesetzlichkeiten vertraut ist, wird aber Stellen finden, an denen die pastorale Relevanz durch Soziologismen, Psychologismen, auch durch Didaktik oder Gruppendynamik überlagert wurde. Er wird Stellen finden, an denen wirtschaftliche, arbeitsrechtliche, verfassungsrechtliche, politische oder historische Sachverhalte von moralisierend-pastoralen Tendenzen überdeckt oder verfremdet wurden.

Die im zeitlichen Verlauf der Synode letzten und besonders deutlichen Beispiele für das Spannungsfeld zwischen eigenständiger Welterkenntnis und -gestaltung einerseits, synodaler Teilhabe an der Leitungsverantwortung andererseits waren die lebhafte Debatte um die Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Arbeiterschaft und Teile der Debatte über die Vorlage „Unsere Hoffnung“. In beiden Fällen ging es darum, ob es möglich ist, historische Tatbestände aus dem ihnen eigenen Geflecht von Voraussetzungen, Bedingungen, Erkenntnismöglichkeiten und Handlungsspielräumen herauszunehmen, um sie losgelöst von dieser Verflochtenheit als Materialien für eine von heute in die Vergangenheit zurückschauende, moralische Wertung, also beispielsweise für eine sog. Gewissenserforschung der Kirche zu nutzen.

Noch fundamentaler und für das Problem vielleicht signifikanter war die kurze, aber wichtige Kontroverse zwischen Kardinal Höffner und Karl Rahner während der Diskussion zur Vorlage „Unsere Hoffnung“. Es ging um die Frage, ob die Kirche in der Geschichte die Botschaft vom letzten Gericht zu sehr vor den Armen und Schwachen und zu wenig vor den Reichen und Mächtigen verkündet habe. Kardinal Höffner versuchte zur Klärung dieser politischen Frage historische Vorgänge heranzuziehen und so die Notwendigkeit der Änderung allzu pauschaler Wertungen zu belegen<sup>27</sup>. Karl Rahner setzte diesem Versuch die apodiktische Behauptung entgegen, die Kirche, die theologisch als sündige Kirche zu verstehen sei, könne insgesamt in der Verkündigung der Botschaft vom letzten Gericht gar nicht die rechten Akzente gesetzt haben. Historische Analysen könnten daran nichts ändern, sondern nur allenfalls Details ans Licht bringen. Mit knapper Mehrheit lehnte die Synode eine Änderung der pauschalen Wertung in der Vorlage ab.

Solche Beispiele zeigen, wieviel im Spannungsfeld zwischen synodaler Mitverantwortung und Eigengesetzlichkeit der weltlichen Kulturbereiche nach der Synode noch zu bewältigen ist. Gleichwohl sind viele Ansätze in den synodalen Texten und nicht zuletzt auch erkennbare Mängel in den synodalen Beschlüssen geeignet, diesem wichtigen Aufgabenfeld kirchlicher Weltpräsenz zu Impulsen, Anregungen und Kriterien zu verhelfen.

### III. Nachsynodale Aufgaben

Die letzte Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland stand unter dem Motto „Die Synode endet – die Synode beginnt“. Ein Rückblick auf die synodale Arbeit muß sich auch den Aufgaben zuwenden, die sich von der Synode her für die nächste Zukunft des kirchlichen Dienstes in den beteiligten Bistümern stellen. Der Perspektive des Rückblicks entsprechend kann es sich hier nicht darum handeln, die synodalen Aufträge oder Empfehlungen im einzelnen aufzuzählen oder zu erläutern. Vielmehr soll versucht werden, einige spezifische Ansätze der vielfältigen nachsynodalen Aufgabenstellung zu skizzieren. Da diese an

Aspekte des Rückblicks anknüpfen und ohnehin erst der situationsbezogenen Konkretisierung bedürfen, können erste Hinweise verhältnismäßig knapp gefaßt werden:

1. Die Synode ist beendet in den ihr zukommenden Aufgaben des Nachdenkens über den Auftrag der Kirche und über die gegenwärtige Situation, der Entwicklung von allgemeinen Zielvorstellungen und von Rahmenrichtlinien für einen zeitgerechten pastoralen Dienst. Die Synode muß beginnen in der Umsetzung ihrer Aussagen für die konkrete Praxis. Dazu gehören die Vermittlung der Aussageinhalte mit den jeweiligen sittlichen, personellen und sachlichen Bedingungen des pastoralen Dienstes, die Einleitung von überschaubaren kurz- oder mittelfristigen Aktionen nach Kriterien der praktischen Realisierbarkeit und der gegebenen Anknüpfungspunkte. Selbstverständlich verpflichten alle synodalen Beschlüsse entsprechend ihrem synodal festgelegten Verbindlichkeitsgrad. Ohne Zweifel wäre es verhängnisvoll, wenn die synodalen Aussagen nur insoweit akzeptiert würden, als sie bereits vorhandene Dienste oder Aktivitäten bestätigen. Ebenso sicher ist aber, daß wohl auf keiner Ebene und an keinem Ort alle synodalen Impulse gleichzeitig verwirklicht werden können. Bistums-, gemeinde- und gruppenspezifische Akzentsetzungen der Dringlichkeit und der Reihenfolge werden unvermeidlich sein. Soll die Phase der Verwirklichung nicht resignativ versickern, so ist es notwendig, daß die schrittweise Aneignung der synodalen Zielsetzungen auch von positiven Erfahrungen in der Durchführung getragen wird. Eine allzu umfassende Planung für den ersten Schritt oder die Fortsetzung der spezifisch synodalen Arbeitsweise auf diözesaner oder lokaler Ebene könnten leicht zur praktischen Entmutigung führen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht auch die praktische Konkretisierung der ständigen Reflexion bedarf. Es wäre nur sehr schade, wenn die Verwirklichung der synodalen Beschlüsse wieder hauptsächlich in Planungen, Zielformulierungen und Textberatungen bestünde. Ob sich die Synode bewährt, entscheidet sich letztlich daran, zu welchen praktischen Konsequenzen sie führt.

2. Die Synode braucht zu ihrer praktischen Bewährung die Mitwirkung, die spirituelle und pastorale Spontaneität aller Glieder der Gemeinden. Die von ihr gestellten Aufgaben können nicht von den Priestern allein erfüllt werden. Es widerspräche dem synodalen Ansatz ebenso, wenn die Synode an den Priestern vorbei verwirklicht werden sollte oder müßte. Alle aktiv am Gemeindeleben teilnehmenden Kirchenglieder sind durch die Wegweisungen und Empfehlungen angesprochen. Auch denen, die nur selten oder kaum am gemeindlichen Leben Anteil nehmen, müssen Informationen über die synodalen Aussagen und Anregungen für eine Vertiefung und Verlebendigung ihres Christseins vermittelt werden. Persönlicher Glaubensvollzug, im Gewissen verantworteter Weltdienst der einzelnen und der Gruppen, Gemeinschaft des christlichen Glaubens und Lebens dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Erst aus ihrer Konvergenz wachsen lebendige Gemeinden. Dazu gehört auch, daß die verschiedenen theologischen und pastoralen Richtungen innerhalb der Kirche die synodalen Aussagen aufnehmen, ihren Beitrag zur praktischen Umsetzung leisten und dabei die Verpflichtung auf die eine Mitte des Glaubens und der Kirche neu erfahren. Es wäre verhängnis-

voll, wenn die von der Synode oft nach zähem Ringen gefundenen Einigungsformeln, auch die da oder dort erzielten Formelkompromisse, durch Einseitigkeiten des nachsynodalen Engagements im Ergebnis als „parteiische“ Formeln wirksam würden. Ob die Synode zum Alibi für Einseitigkeiten bestimmter Gruppen oder zum Anstoß für das Glaubenszeugnis vieler wird, hängt nicht zuletzt davon ab, wer sich der Interpretation der Aussagen und der praktischen Verwirklichung der Impulse zuwendet.

3. Der Vorgang des miteinander Beratens, der Entscheidungsfindung aus der Beteiligung aller Mitglieder bei voller Anerkennung des besonderen Dienstes des kirchlichen Amtes an der Identität des Glaubens und an der Einheit zeigt ein Grundmodell für die Erfüllung der einen Sendung. Dieses Modell gilt nicht nur für die außerordentlichen Aufgaben und Bemühungen einer Synode oder für die künftige Gemeinsame Konferenz der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Es muß für den Alltag in der Kirche und in den Gemeinden gültig bleiben. Kardinal Döpfner hat in seiner Schlußansprache zur Synode drei praktische Impulse genannt: 1. Aufeinander zugehen, 2. Miteinander reden und gemeinsam sprechen, 3. Den Geist Jesu Christi bezeugen und daraus handeln. Nicht ob oder wann Synoden oder synodenähnliche Institutionen auf gleicher oder anderer Ebene tagen und Beschußtexte produzieren, ist letztlich entscheidend. Entscheidend für die Erneuerung der Kirche, der Gemeinden und des persönlichen Lebens aus dem Glauben ist, wie dieser dreifache Impuls weitergetragen wird und wie es ihm gelingt, Glaube, Hoffnung und Liebe zu wecken. Erst wenn sich die Synode in solcher Weise bewährt, wird es sinnvoll sein darüber nachzudenken, ob und wie – vielleicht noch wirkungsvoller, noch mehr dem Auftrag der Kirche entsprechend – eine ähnliche Form des Sichversammelns von Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien stattfinden soll.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> In der Reihenfolge der für die Vorbereitung der Vorlagen zuständigen Sachkommissionen handelt es sich um folgende Beschlüsse: (I) Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung; Unsere Hoffnung – ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit; (II) Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral; Gottesdienst; (III) Die ausländischen Arbeitnehmer – eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft; Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit; (III–V) Kirche und Arbeiterschaft; (IV) Christlich gelebte Ehe und Familie; (V) Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden; (VI) Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich; (I–VI) Der Religionsunterricht in der Schule; (VII) Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften – Auftrag und pastorale Dienste heute; Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; (VIII) Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche; (IX) Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; (VIII–IX) Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland; (X) Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit; Missionarischer Dienst an der Welt.

<sup>2</sup> Bei dem Verfahren der Rekognition durch den Heiligen Stuhl geht es nicht um eine Approbation, sondern um die Prüfung der Frage, ob die synodalen Beschlüsse im Rahmen der Kompetenz der Bischofskonferenz bzw. der Diözesanbischöfe bleiben.

<sup>3</sup> In der Reihenfolge der für die Erarbeitung verantwortlichen Sachkommissionen handelt es sich um folgende Arbeitspapiere: (I) Das katechetische Wirken der Kirche; (III) Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche; (IV) Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität; (V) Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik; (VI) Kirche und gesellschaftliche Kommunikation; (IX) Deutsches Pastoralinstitut.

<sup>4</sup> In dieser Sicht vertreten die Mitglieder dieser Kirchenversammlungen kirchliche Körperschaften innerhalb des einen Corpus Kirche.

<sup>5</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in der Kirchenkonstitution „*Lumen Gentium*“, Art. 31, die Laien seien auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig. In Art. 10 wird gesagt, das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Priestertum des Dienstes, d. h. das hierarchische Priestertum, unterschieden sich dem Wesen, nicht bloß dem Grad nach. Beide seien aber einander zugeordnet. Für die konkrete Bestimmung der Zuordnung, insbesondere was die vom Konzil initiierten Räte in der Kirche angeht, bleiben jedoch in den konziliaren Texten manche Fragen offen.

<sup>6</sup> Zu den Bischofskonferenzen vgl. insbesondere Vat. II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „*Christus Dominus*“, Art. 36–38. Die rechtliche Kompetenz der Bischofskonferenzen ist durch diese Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils sehr begrenzt. Das stellt für das Statut einer Synode, an der mehrere Bistümer mit überwiegender rechtlicher Kompetenz der Diözesanbischöfe beteiligt sein sollen, schwierige Aufgaben.

<sup>7</sup> Ein Regional- oder Provinzialkonzil wäre eine Kirchenversammlung gewesen, die nach c. 281 CIC von einem päpstlichen Legaten bzw. nach c. 283 CIC vom Metropoliten einer Kirchenprovinz einzuberufen und zu leiten gewesen wäre. Ordentliche Mitglieder wären in beiden Fällen nur die Bischöfe und ihnen vergleichbare Oberhirten gewesen.

<sup>8</sup> Diesem Ziel dienten hauptsächlich die Bestimmungen in Art. 2 des Statuts, wonach von den je 7 in den einzelnen Bistümern zu wählenden Synodalen mindestens 3 Priester sein müssten und wonach von den 22 durch die Ordensgemeinschaften zu wählenden Ordensleuten 10 Ordenspriester sein müssten.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 13, Ziff. 3 und 4 des Statuts der Synode.

<sup>10</sup> Vgl. das Verfahren der Rekognition der Synodenbeschlüsse durch den Heiligen Stuhl, von dem Anm. 2 handelt.

<sup>11</sup> Dabei handelt es sich keineswegs immer um Fragen, deren beschlußmäßige synodale Bearbeitung – wie im Fall der Frage der Weihe bewährter verheirateter Männer zu Priestern – seitens der Bischofskonferenz ausgeschlossen wurde. Vielmehr stand – wie zuletzt in der Frage einer Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten – die voraussehbare Unmöglichkeit des Erzielens der Zweidrittelmehrheit für einen bestimmten, auch von den Bischöfen mitzuverantwortenden Vorschlag im Vordergrund.

<sup>12</sup> Das erste Beispiel für einen Formelkompromiß in der Arbeit der Synode war die Rückstufung der auch längerfristigen Beauftragung von Laien mit der Verkündigung im Gottesdienst vom Anordnungscharakter des Vorlagetextes in den Empfehlungscharakter des Beschlusstextes während der 2. Lesung der einschlägigen Vorlage. Vorausgegangen war eine Intervention des Heiligen Stuhls wegen der gesamtkirchlichen Regelungskompetenz. Man glaubte diesem Einwand durch die Rückstufung in eine Empfehlung Rechnung getragen zu haben und überließ der Deutschen Bischofskonferenz die weitere Klärung. Der Brief der Kleruskongregation vom 20. 11. 1973 und die daran anschließenden Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt Erzbistum München und Freising vom 8. 8. 1974) führten im Ergebnis zu einer merklichen Veränderung des Tenors und der pastoralen Konsequenzen des Synodenbeschlusses vom 4. 1. 1973.

<sup>13</sup> „Synode“, die Amtlichen Mitteilungen der Synode mit den offiziellen Texten sowie die von der Arbeitsgemeinschaft der diözesanen Synodalbüros herausgegebenen Arbeitshefte zu den Vorlagen wurden breit in den Gemeinden, Verbänden und Organisationen gestreut. In vielen Bistümern fanden zahlreiche Veranstaltungen mit Synodalen auf Gemeinde- oder Dekanatsebene statt. Für die Kommunikationsmedien waren in Würzburg und durch die laufende Information über die Arbeit der Sachkommissionen optimale Bedingungen gegeben, die auch – insbesondere für die Vollversammlungen – zu einem relativ breiten publizistischen Echo führten.

<sup>14</sup> Vgl. G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft (Freiburg 1972); ders., Priester in Deutschland (Freiburg 1973); ders., Umfrage unter Priesteramtskandidaten (Freiburg 1975); K. Forster (Hrsg.),

Befragte Katholiken. Zur Zukunft von Glaube und Kirche (Freiburg 1973); ders. (Hrsg.), Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung (Freiburg 1974).

<sup>15</sup> Es geht bei dieser Unsicherheit vor allem um die Frage nach der Legitimation und nach dem spezifischen Profil des priesterlichen Amtes und Dienstes. Vgl. dazu G. Schmidtchen, Priester, 47–84, 115 bis 127; ferner: insbesondere die Beiträge von K. Lehmann, K. Hemmerle, K. Forster, H. Heinz, in: K. Forster (Hrsg.), Priester.

<sup>16</sup> Vgl. G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, a. a. O., 103–107.

<sup>17</sup> Vgl. die Vorlage der Sachkommission IX für die erste Lesung, in: Synode 3/1972 und den ebd. abgedruckten Kommissionsbericht.

<sup>18</sup> Einen guten Überblick über diese Diskussion und über die zahlreichen Veröffentlichungen zu dieser Thematik geben H. Schilling, Kritische Thesen zur „Gemeindekirche“, in: Diakonia 2/1975, 78–105, sowie das im gleichen Heft beginnende und sich in Diakonia 3/1975 fortsetzende Diskussionsforum.

<sup>19</sup> Vgl. die Vorlage der Sachkommission VII zur ersten Lesung, in: Synode 6/1973, insbesondere 4 und 6.

<sup>20</sup> Vgl. G. Schmidtchen, Katholiken im Konflikt, in: K. Forster (Hrsg.), Befragte Katholiken 173 ff.

<sup>21</sup> Die Vorlage erhielt in der Schlußabstimmung am 10. 5. 1975 nur eine Stimme mehr als die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Zu den Kontroversen in der Vollversammlung bei der zweiten Lesung vgl. Synode 4/1975, 75–78.

<sup>22</sup> Problematisch war der Beschuß der Synode zu diesem Punkt vor allem deshalb, weil die Synode die präzisen Ergebnisse der internationalen Studiengruppe nicht kennen konnte, die einen Auftrag der deutschsprachigen Bischofskonferenzen hatte und damals erst mitten in der Arbeit stand.

<sup>23</sup> Die Sachkommission hatte den Untertitel vorgeschlagen „Ein Bekenntnis des Glaubens in dieser Zeit“. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte als Untertitel beantragt „Ein Bekenntnis aus dem Glauben in dieser Zeit“. In den Formulierungsalternativen wird die Grundschwierigkeit der ekklesialen Orts- und Qualitätsbestimmung des Textes deutlich.

<sup>24</sup> Die Tendenz zur Synodalisierung stand in einem sachlichen Zusammenhang mit einem auch für die Kirche erhobenen Demokratisierungspostulat, mit einem Trend zum Rückzug aus gesellschaftlichen und politischen Wirkbereichen des deutschen Katholizismus und mit einer Konzentration der innerkatholischen Diskussion auf kirchliche und theologische Themen.

<sup>25</sup> Vat. II, Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Art. 36 und 43.

<sup>26</sup> Vat. II, ebd. Art. 37–39.

<sup>27</sup> Der Änderungsantrag von Kardinal Höffner bezog sich auf folgende Formulierung in der Vorlage zur zweiten Lesung: „Freilich: hat die Kirche diesen befreienen Sinn der Botschaft vom endzeitlichen Gericht Gottes nicht selbst oft verdunkelt, weil sie diese Gerichtsbotschaft zwar laut und eindringlich vor den Kleinen und Wehrlosen, aber häufig zu leise und zu halbherzig vor den Mächtigen dieser Erde verkündet hat? Wenn jedoch ein Wort unserer Hoffnung dazu bestimmt ist, vor allem ‚vor Statthaltern und Königen‘ (vgl. Mt 10, 18) mutig bekannt zu werden, ist es offensichtlich dieses!“ (Synode 6/1975, 14)